

Sozialwahl 2017

Auftakt, Überblick und Handlungsauftrag



Was wird gewählt?

- Beitragszahler gestalten die Politik der Sozialversicherung über die **soziale Selbstverwaltung** mit.
- Bei allen Versicherungsträgern, mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenkassen, gibt es zwei ehrenamtliche Selbstverwaltungsorgane: **Vertreterversammlung** und **Vorstand**. Bei den Krankenkassen gibt es den **Verwaltungsrat**.

Wer wird gewählt?

- Bei allen Sozialversicherungsträgern werden die **Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane alle sechs Jahre** in freien und geheimen Wahlen neu bestimmt.
- Zur Wahl stellen sich keine Parteien, sondern Gewerkschaften, Arbeitgeber, Arbeitnehmervereinigungen oder freie Listen.

Bedeutung der Sozialversicherung

- Kranken- und Pflegekassen, Unfall- und Rentenversicherungen versichern ca. 53 Millionen Menschen.
- Es werden ca. 533,6 Mrd. Euro für Leistungen an die Versicherten pro Jahr ausgegeben.(Stand 2014)
- Sie prägen mit ihrer Vertragspolitik, ihrem Service und ihrer Beratung die Lebensqualität von vielen Menschen mit.

Unsere Ziele in der Kranken- und Pflegekasse

- Flächendeckende, qualitätsorientierte Versorgung für alle Versicherte
- Ausbau der Prävention und der Gesundheitsförderung
- Verstärkte Hilfestellung für Versicherte und Patienten beim Zurechtfinden im Dschungel des Gesundheitswesens

Unsere Ziele in der Rentenversicherung

- Sicherung des Lebensstandards auch im Alter, Kampf gegen Altersarmut!
- Keine Absenkung auf 43 % bis 2030. Ziel Rentenniveau von mind. 50 %.
- Umfinanzierung von Leistungen: gesamtgesellschaftliche Aufgaben aus Steuermitteln

Unsere Ziele in der Rentenversicherung

- Verbesserung der Qualitätssicherung und -kontrolle in der Rehabilitation
- Rentenniveau an Lohnentwicklung anpassen!

Unsere Ziele in der Unfallversicherung

- Verbessertes Zusammenwirken von Prävention, Rehabilitation und Entschädigung; Abbau von Defiziten
- Ausbau des Arbeits- und Gesundheitsschutzes statt Kürzungen beim Leistungskatalog
- Umfassende Informations- und Beratungsleistungen für Arbeitnehmer und Betriebs- bzw. Personalräte

Problemfelder der sozialen Selbstverwaltung

- Geringer Bekanntheitsgrad und niedrige Wahlbeteiligung
- Transparenz- und Qualifikationsdefizite
- Distanz zwischen den Akteuren in der Sozialversicherung und den betroffenen Bedarfsträgern

(in Selbstverwaltungsorgane gewählte Mandatsträger begreifen sich manchmal mehr als Vertreter der Kassen statt als Sachwalter der Versicherten)

Gestaltungsspielräume der Selbstverwaltung

- Prävention, Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsaufklärung (§ 20 SGB V: Primäre Prävention zum Abbau sozialer Ungleichheiten)
- Vorsorgeleistungen, Bezuschussung von Kuren (§ 23 SGB V)
- Leistungen für besonders hilfebedürftige Versicherte erweiterte häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe und stationäre wie ambulante Versorgung in Hospizen §§ 37, 38, 39 SGB V

Verschiedene Träger – unterschiedliche Selbstverwaltungsstrukturen (I)

- **Kranken- und Pflegeversicherung** haben einen gemeinsamen Verwaltungsrat
- maximale Größe 30 Mitglieder
- paritätisch besetzt mit max. 15 Arbeitgeber/innen und 15 Versicherten
- Parität in der GKV nur bei der AOK!

Verschiedene Träger – unterschiedliche Selbstverwaltungsstrukturen (II)

- **Rentenversicherungen** haben
 - einen Vorstand (Größe bestimmt die Satzung) und
 - eine Vertreterversammlung (max. 30 Mitglieder)
 - jeweils paritätische Besetzung mit Versicherten und Arbeitgeber/innen

Verschiedene Träger – unterschiedliche Selbstverwaltungsstrukturen (III)

- **Unfallversicherungen und Berufsgenossenschaften** haben
 - einen Vorstand (max. 15 Mitglieder)
 - eine Vertreterversammlung (max. 30 Mitglieder)
 - jeweils paritätische Besetzung mit Versicherten und Arbeitgeber/innen

Unfallkassen in Bayern ab 2012

- Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)
- Landesunfallkasse Bayern (LUK)
 - Bisher Friedenswahlen, keine Wahlhandlung!
 - Dies ist aber 2016/2017 nicht garantiert!

Möglichkeiten der Wahl

- **Friedenswahlen**

- wenn nur eine gültige Liste fristgerecht beim Wahlvorstand eingereicht und zugelassen wurde (z.B. AOK Bayern 2011)
- es erfolgt keine Wahlhandlung (z.B. UKs)

- **Wahl mit Wahlhandlung**

- meist Briefwahl
- wenn zwei oder mehrere gültige Listen eingereicht werden (z.B. Deutsche Rentenversicherung-Bund, DAK, TK)



Wahlrecht nach § 50 SGB IV (aktives Wahlrecht)

Voraussetzungen:

- Versicherte/r beim Sozialversicherungsträger
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Wohnsitz in einem EU-Staat

Wählbarkeit § 51 SGB IV

(passives Wahlrecht)

Voraussetzungen, die am Stichtag (Tag des Wahlausschreibens, spätestens 01.04.2016) vorliegen müssen:

- Versicherte/r bei dem Sozialversicherungsträger
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag **oder** seit mindestens 6 Jahren in Deutschland lebend (Wohnung und berufstätig)

Wählbarkeit von anderen

Personen gem. § 51 Abs. 4 SGB IV

- Sogenannte **Beauftragte** sind wählbar, wenn sie als Vertreter/innen der Versicherten von den Gewerkschaften oder sonstigen Arbeitnehmer/innenvereinigungen oder deren Verbänden vorgeschlagen werden.
- Je Gruppe (Versicherte – Arbeitgeber/innen) dürfen nicht mehr als 1/3 Beauftragte in einem Selbstverwaltungsorgan vertreten sein
- Die Mitgliedschaft in Verwaltungsräten mehrerer Krankenkassen ist ausgeschlossen (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

Aufgaben der Sozialversicherungsgremien

Aus den Aufgaben eines
Verwaltungsrats, eines **Vorstands**
sowie einer **Vertreterversammlung**
resultieren verschiedene Möglichkeiten
der Einflussnahme und politische
Gestaltungsmöglichkeiten:

Aufgaben eines Verwaltungsrats (I)

- Haushalt feststellen
 - beinhaltet die Möglichkeit, Ausgaben für Satzungsleistungen zu erhöhen oder zu verringern (Kuren, ambulante Reha)
- Zusatzprämie
- Wahl des Vorstands (Quote) und Aushandlung seiner Vergütung
- Fusion mit anderen Krankenkassen
- Auflösung der Krankenkasse
- Beschlussfassung über die Satzung
 - z.B. alle Leistungen werden geändert, Schutzimpfungen...

Aufgaben eines Verwaltungsrats (II)

- Lehrgänge für die Mitglieder der Selbstverwaltung
- Politikerinnen und Politiker zum Gespräch einladen
- Einsetzen von Widerspruchsausschüssen gem. § 36a SGB IV
 - paritätische Besetzung
 - Entscheidung über Widersprüche von Versicherten in Leistungsangelegenheiten
 - Entscheidungen sind für den Versicherungsträger bindend

Aufgaben des Vorstands (I)

- Haushalt aufstellen § 70 SGB IV
- Geschäftsführung der Vertreterversammlung zur Wahl vorschlagen
- jährliche Erstellung eines Geschäftsberichts
- Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten ab einer bestimmten Gehaltsgruppe
- Erlass von Richtlinien zur Führung der Verwaltungsgeschäftsstelle
- Vermögen anlegen, incl. Immobiliengeschäfte

Aufgaben einer Vertreterversammlung

- Haushalt feststellen § 70 SGB IV
 - beinhaltet die Möglichkeit, Ausgaben für Satzungsleistungen zu erhöhen oder zu verringern (Kuren, ambulante Reha)
- Wahl des Vorstands (Quote)
- Beschlussfassung über die Satzung § 34 SGB IV
 - z.B. alle Leistungen werden geändert
- Installierung von Widerspruchsausschüssen § 36a SGB IV
- Bei der Unfallversicherung: Bildung von Rentenausschüssen
- Wahl der Geschäftsführung (Quote) § 36 SGB IV

Wahlergebnisse bei Bundesträgern der Sozialversicherung mit Wahlhandlung in 2011 (gegenüber 2005)

Hier nur 4 stellvertretende für alle weiteren:

- DRV-Bund ver.di : 12,72 % plus 0,5 %
- Barmer GEK ver.di : 8,38 % minus 2,07 %
- DAK ver.di : 12,06 % plus 3,51 %
- KKH-Allianz ver.di : 12,92 % plus 3,54 %

Versichertenberater/innen

- frühere Bezeichnung: Versichertenälteste
- Versichertenberater/innen werden **nach** dem Sozialwahltermin
 - voraussichtlich im Oktober/November 2017aufgrund des **Ergebnisses** der Sozialwahl von den Listenführern (ver.di, DGB...) angefordert und von den jeweiligen Trägern ernannt (z.B. DRV-Bund und –Region, Knappschaften)

ver.di-Beschlüsse zu den Sozialwahlen 2017

- Die Kandidatinnen- und Kandidatenrichtlinie wurde vom Gewerkschaftsrat am 10. 3. 2015 beschlossen
- Das Wahlkampfkonzept für Bayern wurde vom ver.di-Landesbezirksvorstand am 16. Juli 2015 beschlossen

Wo und wie tritt ver.di Bayern an?

- eigene Zuständigkeit als **ver.di Bayern**, z.B. bei den beiden Unfallkassen (KUVB + LUK)
 - Ver.di-Landesbezirksvorstand Listenreihung beschlossen am 07.04.2016
- wenn der **DGB Bayern** die Liste einreicht, kandidieren die ver.di-Kandidaten/innen auf dieser DGB-Liste (z.B. DRV-Regional, AOK Bayern)

Zuständigkeiten des DGB Bayern

+ AOK Bayern:

- Wahlhandlung falls Konkurrenzliste eingereicht wird ist generell möglich
- Ver.di-Bayern kämpft um Stimmen für die gemeinsame DGB-ACA-Liste!

+ Für die 39 AOK-Beiräte in den Bezirken sind die DGB-Regionen zuständig!

+ Deutsche Rentenversicherung:

Für die 3 DRV-Regionen ist DGB-Bayern zuständig

- DRV Bayern Süd - Bayern Nord
- DRV Schwaben

Demokratischer Weg in ver.di

- Wenn **ver.di** mit einer **bundesweiten Liste** antritt, kommen die Kandidaten/innen aus Bayern auf die ver.di-Liste (z.B. DRV-Bund, DAK, TKK)

Demokratischer Weg in ver.di

- Beschluss des Landesbezirksvorstandes vom 07.04.2016 über Bayerische Kandidaten/innen für Sozialwahlen
- SoPo-Ressort 5 erstellt die Vorlage für den Bundesvorstand
- Beratung Vorlage Listenreihung im Beirat
- Endgültiger Beschluss Gewerkschaftsrat

Sozialversicherungswahl 2017

- Vom 17.10.2016 bis 18.11.2016 müssen alle Listeneinreichungen bei den Wahlvorständen erfolgt sein!
- Wahltag: **31. Mai 2017**
- gemäß § 54 SGB IV ist die **Briefwahl** die Regelwahl
- Versand der Wahlunterlagen bei Wahlhandlung voraussichtlich von April bis Mitte Mai 2017

Sozialversicherungswahlen 2017

Auftakt-Veranstaltung dazu in Bayern

Dienstag, 8. November 2016
in Nürnberg,
DGB-Haus, Saal Burgblick

Was bedeutet das für ver.di?

- Ab 1. Halbjahr 2016 sollen die Sozialwahlen 2017 in allen wichtigen ver.di-Gremien (Bezirks- und Fachbereichsvorstände) behandelt werden.
- Das Thema Selbstverwaltung und Sozialversicherungswahlen muss ab dem 2. Halbjahr 2016 besetzt und in die Öffentlichkeit gebracht werden
- Alle Werbe-Aktionen sollten Mitte Mai 2017 abgeschlossen sein!
- Argument: Eine starke gewerkschaftliche Vertretung in den Selbstverwaltungsgremien nutzt den Versicherten!

Nutzen für Versicherte (Beispiele)

- Erhalt von wohnortnaher Betreuung
- Unterstützung bei Leistungsgewährung
- Lebens- und Arbeitssituationen von Versicherten werden bei Entscheidungen berücksichtigt und als Grundlage betrachtet.
- GewerkschafterInnen sind kompetente „Anwälte“ für ArbeitnehmerInnen

Pluspunkte für unsere Listen

- ✓ Starker Partner
- ✓ Politische Einflussnahme für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- ✓ Flächendeckender Ansprechpartner
- ✓ Sozialpolitische Kompetenz
- ✓ Hohe Kompetenz über Lebens- und Arbeitssituation der Versicherten
- ✓ Demokratisch legitimiert

Sozialversicherungswahlen 2017



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

Erstellt von:

Ulrich Gammel, Sozialwahlbeauftragter ver.di-LBez Bayern

Axel Schmidt, Sozialwahlbeauftragter ver.di Bundesverwaltung